

Absender

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Gertrud Sahler  
Leiterin der Abteilung IG  
Immissionsschutz, Anlagensicherheit,  
Verkehr, Chemikaliensicherheit,  
Umwelt und Gesundheit

TEL +49 22899 305-2400

FAX +49 22899 305-2402

gertrud.sahler@bmu.bund.de

www.bmu.de

**Petition zum Thema „Artenschutz/Verbot von Rattengift“**

Pet 2-19-18-2770-036518 – Schreiben des Petitionsausschusses vom  
15.09.2020

Stellungnahme zu der Eingabe von Frau Natalie Ebinger  
IG II 5 - 00025/1

Bonn,

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Petition richtet sich gegen die Legitimation des Tötens von Ratten und anderen Nagetieren. Um ein qualvolles Sterben der Tiere zu verhindern wird gefordert, den Einsatz von Rodentiziden („Rattengift“) in Deutschland zu verbieten oder deren Einsatz, insbesondere durch „nicht geschulte“ Personen, zu minimieren.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Nagetiere können eine Reihe von Krankheitserregern auf den Menschen übertragen, z.B. Viren (u.a. Hantaviren, Kuhpockenvirus) sowie Bakterien (z. B. Leptospiren, Streptobacillus moniliformes). Einige Krankheiten können schwer und ggf. auch tödlich verlaufen. Daher ist eine Bekämpfung von

Seite 2

einigen Nagetierarten (z.B. Wanderratten, Hausratten, Hausmäuse) aus Gründen des Infektionsschutzes vor allem in sensiblen Bereichen, in denen die Tiere oder ihre Ausscheidungen mit dem Menschen oder Nutz- und Haustieren in Kontakt kommen, zum Schutz der Menschen und Tiere unter Umständen notwendig und teilweise sogar gesetzlich vorgeschrieben.

Eine Reihe von Nagetieren (z.B. Wanderratten, Hausmäuse) sind Kulturfolger. Die Einschätzung der Petentin, dass es oftmals auch auf menschliches Zutun bzw. Unterlassen zurückzuführen ist, dass es überhaupt erst zu einer Ansiedlung der Nagetiere in der Nähe des Menschen kommt, wird geteilt. Die Verfügbarkeit von Nahrung und geschütztem Lebensraum kann in Verbindung mit dem Fehlen natürlicher Fressfeinde (z.B. Füchse, Raubvögel) und hohen Vermehrungsraten der Nagetiere deren unerwünschtes Auftreten begünstigen.

Die vorrangige Methode, um eine unerwünschte Vermehrung der Tiere einzudämmen, ist somit die Prävention. Es empfiehlt sich, das menschliche Wohnumfeld für Nagetiere unattraktiv zu machen, d.h. Nahrung und Unterschlupf zu entziehen (z.B. keine Entsorgung von Essensresten über die Kanalisation, richtige Kompostierung, Zugänge zu Innenräumen verschließen, Gerümpel entsorgen). Durch die Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über diese Zusammenhänge kann der erforderliche Umfang der Nagetierbekämpfung von vornherein reduziert werden. Das Umweltbundesamt stellt vor diesem Hintergrund auf seiner Homepage Informationen über die wichtigsten Schädlinge und Lästlinge und „alternative Bekämpfungsmethoden“ für die breite Öffentlichkeit zur Verfügung (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide/biozid-portal-start>). Nichtsdestotrotz

Seite 3

kann in der Praxis unter bestimmten Umständen die Bekämpfung von Nagetieren unumgänglich sein.

Die Nagetierbekämpfung erfolgt oftmals auf chemischem Wege mit Hilfe sogenannter Rodentizide. Diese enthalten als Wirkstoffe häufig Antikoagulanzen, also Blutgerinnungshemmer, deren Eigenschaften kritisch zu betrachten sind. Nach der Aufnahme der genannten Wirkstoffe über Fraßköder tritt bei den Tieren in der Regel nach 3 bis 7 Tagen der Tod durch innerliches Verbluten ein. Hierdurch sollen v.a. Ratten die einsetzende Giftwirkung nicht mit dem Giftköder in Verbindung bringen und keine Köderscheu entwickeln. Zudem werden Antikoagulanzen nur sehr schlecht in der Umwelt abgebaut (persistent), reichern sich in Organismen und damit in der Nahrungskette an (bioakkumulierend) und sind giftig (toxisch) für Menschen oder Organismen in der Umwelt. Die Antikoagulanzen-Wirkstoffe erfüllen die Ausschlusskriterien nach Art. 5 der EU (VO) Nr. 528/2012 (EU-Biozid-VO). Sie sind somit eigentlich nicht zulassungsfähig. Aus Gründen des Infektionsschutzes und aufgrund des Fehlens wirksamer und weniger gefährlicher Alternativen wurden diese Wirkstoffe nach Artikel 19 Absatz 5 EU-Biozid-VO dennoch auf EU-Ebene genehmigt, aufgrund ihrer problematischen Umwelteigenschaften zunächst nur für 5 Jahre (üblich sind 10 Jahre). Im Zeitraum 2015-2017 erfolgte eine Wiedergenehmigung, da auch weiterhin Alternativen fehlten, so das Ergebnis der damals von der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) durchgeführten vergleichenden Bewertung. Obwohl die EU-Biozid-VO dies eigentlich vorsieht, konnten im Rahmen dieser Bewertung nicht-chemische Methoden der Nagetierbekämpfung, wie zum Beispiel Fallen, aus Mangel an EU-weit harmonisierten Bewertungskriterien nicht berücksichtigt werden. Damit sich diese Situation zukünftig nicht wiederholt, hat das Bundesumweltministerium 2018 auf EU-

Seite 4

Ebene einen Prozess angestoßen. Experten der EU-Mitgliedstaaten haben über Kriterien für die harmonisierte Bewertung von Methoden zur nicht-chemischen Nagetier-Kontrolle beraten. Ziel ist die Erarbeitung von EU-Leitlinien für eine harmonisierte Bewertung, um mittelfristig zumindest bestimmte Anwendungen von Antikoagulanzen durch biozidfreie Alternativen ersetzen zu können.

Für welchen Verwenderkreis ein Biozidprodukt zugelassen ist, wird auf Grundlage der EU-Biozid-VO in der Produkt-Zulassung festgelegt. Die EU-Biozid-VO enthält in Artikel 19 Absatz 4 Kriterien, unter denen ein Produkt nicht für die Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen werden darf, zum Beispiel, wenn es als akut toxisch, krebserzeugend, erbgutverändernd oder reproduktionstoxisch einzustufen ist. Nagetierbekämpfungsmittel, die Antikoagulanzen enthalten, werden in Deutschland bereits auf dieser Grundlage in der Regel nur für die Verwendung durch geschulte berufsmäßige Verwender zugelassen, denn größtenteils sind diese Produkte als reproduktionstoxisch einzustufen. Nur für wenige solche Biozidprodukte trifft dies nicht zu und sie sind derzeit für Verbraucher zugelassen.

In einem aktuellen Verordnungsvorhaben hat das Bundesumweltministerium flankierende nationale Regelungen erarbeitet (abrufbar auf der Internetseite des BMU unter: <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-verordnung-zur-neuordnung-untergesetzlicher-vorschriften-fuer-biozid-produkte/>). Diese werden nach erfolgter Länder- und Verbändeanhörung nun innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Nach den vorgesehenen Regelungen dürfen Biozid-Produkte, die Wirkstoffe enthalten, die die sogenannten Ausschlusskriterien nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Biozid-VO er-

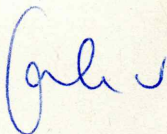
Seite 5

füllen, in der Regel nur für die Verwendung durch geschulte berufliche Verwender zugelassen werden. Zu diesen Ausschlusskriterien gehören auch die o.g. reproduktionstoxischen Eigenschaften. Eine Zulassung von Verbraucherprodukten mit Antikoagulanzen wäre damit künftig grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass solche Produkte, deren Verwenderkreis laut ihrer Produktzulassung eingeschränkt ist, im Handel auch nur an diese Personen abgegeben werden dürfen. Der Referentenentwurf sieht außerdem vor, dass Biozidprodukte, für die ein eingeschränkter Verwenderkreis festgelegt wurde, nicht in Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Für das abgebende Personal sind zwingende Sachkundeprüfungen und regelmäßige Lehrgänge verpflichtend vorgesehen. Die betreffenden Produkte dürfen nur durch sachkundiges Personal ausgehändigt werden, das den Erwerber bei jedem Kauf über die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes und etwaige Vorsichts- und Schutzmaßnahmen aufzuklären hat. Die Regelungen über die Abgabe sind als Ordnungswidrigkeiten sanktionsbewehrt.

Die bereits ergriffenen Maßnahmen und die vorgesehenen Regelungen sind aus hiesiger Sicht geeignet, die Ziele der Petition mittelfristig in Teilen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Sahler